



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 114.108/1-I/D/14/a/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ESSENZENTWURF
1 -GE/19..PZ
Datum: 18. MRZ. 1992
Von: 18. MRZ. 1992

Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom
-

St. Winkler

Betrifft: Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes und eines Ingenieur- und Architektenkammergesetzes;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

17. März 1992
Für den Bundesminister:
ZELINSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jeplich



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 114.108/1-I/D/14/a/92

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom
-

**Betrifft: Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes und eines Inge-
nieur- und Architektenkammergesetzes;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem im Schreiben vom 14. November 1991, GZ 91.511/6-IX/1/91, übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwürfe wie folgt Stellung:

Zum Entwurf eines Ingenieur- und Architektenkammergesetzes

Zu § 30:

Diese Bestimmung erscheint zwar mit der Überschrift "Honorarleitlinien" in einer neuen, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.10.1990 formal Rechnung tragenden Form, diese Anpassung ist aus konsumentenpolitischer Sicht jedoch unzureichend.

-2-

Die Festsetzung von Mindestgebühren ist, wie auch der Verfassungsgerichtshof im erwähnten Erkenntnis ausdrücklich anführte, keineswegs im Sinne des Konsumentenschutzes, sondern stellt eine gegen die Interessen des Verbrauchers gerichtete Unterbindung eines funktionierenden Wettbewerbes dar. Derartige Gebührenordnungen können auch in Form der Bezeichnung "Honorarleitlinien" nur dann begrüßt werden, wenn sie tatsächlich unverbindlich sind und für den Verbraucher eine Möglichkeit zum Preisvergleich bzw. zur Beurteilung der Angemessenheit eines Preises für eine Ziviltechnikerleistung bieten. In diesem Sinne sollte bereits im Gesetz vorgesehen sein, daß die Honorarleitlinien Vorschriften insbesondere über die Art der Preisauszeichnung und der Verrechnung enthalten müssen, welche eine für die Kunden von Ziviltechnikern transparente und nachvollziehbare Form der Honorargestaltung ermöglicht. Die damit eintretende Erhöhung der Transparenz der Dienstleistungspreise im ziviltechnischen Bereich wäre vom verbraucherpolitischen Standpunkt zu begrüßen.

Der als Überschrift gewählte Begriff "Honorarleitlinien" bringt - ohne weitere Konkretisierung - den Unverbindlichkeitscharakter der Gebührensätze zu wenig eindeutig zum Ausdruck. Eine ausdrückliche Einbeziehung des Wortes "unverbindlich" ist zur Abgrenzung und zur deutlichen Unterscheidung von der früheren Gesetzeslage unbedingt erforderlich, sei dies durch die Formulierung "unverbindliche Honorarleitlinien" oder durch die Aufnahme des Satzes: "Die gemäß dieser Bestimmung erlassenen Honorarleitlinien sind nicht verbindlich." Damit soll in eindeutiger Weise dem Empfehlungscharakter der Honorarleitlinien Ausdruck verliehen werden.

Die Funktion dieser Richtlinien als Maßstab bei - nach Vorbild des ABGB - Feststellung des "angemessenen" Preises, wenn durch die Vertragsparteien keine Preisregelung über eine Ziviltechnikerleistung vereinbart worden ist, kann aus konsumentenpolitischer Sicht nur sehr bedingt als vertretbar angesehen werden. Denn dadurch wird - ebenso wie durch die Bestimmung des § 2 Abs 2 Z 3 - de facto der Interessenvertretung eines Vertragspartners die Möglich-

keit eingeräumt, über die Angemessenheit der verlangten Honorare zu entscheiden, was aus Sicht des Verbraucherschutzes abgelehnt werden muß.

Ein Disziplinarverfahren sollte nicht nur bei qualifiziertem Unterschreiten, sondern - falls überhaupt - auch bei Überschreiten der nach Maßgabe der Honorarleitlinien vorgesehenen Preise erfolgen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die von "der Lage und den Umständen des Einzelfalles und dem Ausmaß der Unterschreitung" bestimmte Möglichkeit zur Verfolgung eines Disziplinarvergehens nicht zur faktischen Verbindlichkeit dieser Honorarleitlinien führt.

Zu § 29 Abs. 1 Z 2:

Im Sinne der Vermeidung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen wird der ersatzlose Entfall der der Bundeskammer eingeräumten Möglichkeit, "Beschränkungen der Werbung und des Wettbewerbs der Ziviltechniker untereinander" zu erlassen, gefordert.

Die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bieten ein ausreichendes Instrumentarium, um diesbezüglich sittenwidrige Vorgangsweisen zu verhindern. Mit der Möglichkeit zur Erlassung von Standesregeln wird der Interessenvertretung der Ziviltechniker die Möglichkeit eingeräumt, selbst Normen nicht nur für das Verhalten von Ziviltechnikern untereinander (was im Sinne der Selbstverwaltung natürlich möglich sein muß), sondern auch gegenüber Kunden zu erlassen. Auch dies ist aus rechtsstaatlicher Hinsicht bedenklich, läge es doch am Gesetzgeber, für einen angemessenen Ausgleich der von der Ausübung des Ziviltechnikerberufs betroffenen Interessen zu sorgen.

Die Aufgabe, Verhaltensregeln für eine Berufsgruppe gegenüber deren Kunden festzulegen, kann jedenfalls nicht nur der Interessenvertretung dieser Berufsgruppe überlassen bleiben. Es müßte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß Ausübungsvorschriften durch

-4-

Verordnung des Wirtschaftsministers (allenfalls im Einvernehmen mit anderen betroffenen Ministern) zu erlassen wären. Gegen den Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes besteht kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. März 1992
Für den Bundesminister:
ZELINSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

